

BEKANNTMACHUNG

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Einziehung der Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf
(Schauensteiner Weg)**

Öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 41 Abs. 3 und 4 BayVwVfG

Die Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 der Gemarkung Neudorf (Schauensteiner Weg) hat keine öffentliche Verkehrsbedeutung mehr und wird aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 20.09.2021 gemäß Art. 8 Abs. 1 BayStrWG eingezogen.
Die Absicht der Einziehung wurde gemäß Art. 8 Abs. 2 BayStrWG drei Monate vorher bekanntgegeben. Einwendungen wurden nicht erhoben.

Straßenbezeichnung:

Bezeichnung der Straße:	Gemeindeverbindungsstraße Nr. 4 (Schauensteiner Weg)
Fläche:	siehe Lageplan
Anfangspunkt:	Einmündung in die Staatsstraße
Endpunkt:	Gemeindegrenze Schauenstein
Länge:	0,020 km



Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LDBV

Straßenbaulastträger ist die Stadt Schauenstein.

Diese Verfügung gilt gem. Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG zwei Wochen nach der örtlichen Bekanntmachung gem. § 34 Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Schauenstein i.V.m. Art. 27 Abs. 2 GO als bekanntgegeben und wird gem. Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG mit ihrer Bekanntgabe wirksam.

Die für die Einziehung maßgeblichen Unterlagen können

ab Dienstag, den 18.01.2022

in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Schauenstein (Rathaus Schauenstein), Rathausplatz 1, Bauamt, Zimmer Nr. 10, 95197 Schauenstein während folgender Zeiten eingesehen werden:

Montag bis Freitag:	08:00 bis 12:00 Uhr
Montag:	14:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	14:00 bis 16:00 Uhr

Pandemiebedingt bitten wir um vorherige Terminvereinbarung unter der Telefonnummer: 09252-996023.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postanschrift: Postfach 110321, 95422 Bayreuth oder Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, erhoben werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Homepage der Stadt Schauenstein (www.schauenstein.de) unter „Aktuelles“ veröffentlicht.


Schauenstein, den 11.01.2022

STADT SCHAUENSTEIN



Florian Schaller
Erster Bürgermeister der Stadt Schauenstein



	Datum	Unterschrift
Angeschlagen	17.01.2022	
Abgenommen	04.02.2022	

Hausanschrift Rathausplatz 1, 95197 Schauenstein	Sprechzeiten der Verwaltung Montag 8.00-12.00, 14.00-18.00 Uhr Dienstag und Mittwoch 8.00-12.00 Uhr Donnerstag: 8.00-12.00, 14.00-16.00 Uhr Freitag 8.00-12.00 Uhr
Postanschrift: Postfach 53, 95197 Schauenstein	
Internet: www.schauenstein.de	
E-MAIL: stadt@schauenstein.de	